

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 23. April 2010

HAUSTARIFVERTRAG

für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek

(TV-Ärzte Eilbek)

vom 27. April 2007

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 8. Mai 2009

zwischen



Schön Klinik Hamburg GmbH & Co.KG

- im Folgenden „Schön Klinik Hamburg Eilbek“ genannt -
- vertreten durch den Geschäftsführer -

- einerseits -

und



dem Marburger Bund,

-Landesverband Hamburg-

- vertreten durch den 1. Vorsitzenden -

- andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

ÄnderungsTV Nr. 2 vom 23. April 2010 zum TV-Ä-Eilbek

§ 1
Änderungen des TV-Ärzte Eilbek vom 27. April 2007
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 8. Mai 2009

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg (TV-Ärzte Eilbek) wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text der durchgeschriebenen Fassung des TV-Ärzte-Eilbek vom 27.04.2007 wird der Klinikname „Klinikum Eilbek“ durch den neuen Kliniknamen „Schön Klinik Hamburg Eilbek“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt ersetzt:

„Im Wege einer individuellen Abrede ist entweder eine Verlängerung auf bis zu 24 Bereitschaftsdienststunden oder eine Kombination aus Vollarbeit und Bereitschaftsdienst möglich, wobei die Vollarbeit bis zu 8 Stunden betragen darf (8 + 16).“
 - b. Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

„; mit Zustimmung des Einzelnen kann an diesen Tagen eine Kombination aus Vollarbeit und Bereitschaftsdienst vereinbart werden, wobei die Vollarbeit bis zu 8 Stunden betragen darf (8 + 16).“
 - c. Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„¹Überstunden sind die auf ausdrückliche Anordnung oder vom Arbeitgeber geduldeten geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder der individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, innerhalb von vier Kalenderwochen nicht durch Freizeit ausgeglichen werden und keine Mehrarbeitsstunden sind.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 Unterabsatz b) wird wie folgt ersetzt:

„für Nachtarbeit im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Mai 2011 10% der individuellen Stundenvergütung (§ 24 Absatz 3 Satz 3 TV-Ärzte Eilbek); für den Zeitraum ab 1. Juni 2011 25% der individuellen Stundenvergütung (§ 24 Absatz 3 Satz 3 TV-Ärzte Eilbek).
 - b. Abs. 2, S. 1 wird um den Zusatz „(§ 7 Abs. 9 dieses Tarifvertrages)“ nach dem Wort „Überstunden“ ergänzt.
 - c. In Abs. 2, S. 2 wird die Klammeranmerkung „(§ 7 Absatz 9)“ gestrichen.

4. Anlage A1 wird wie folgt geändert:

Die Entgelttabelle für Ärzte wird wie folgt ersetzt:

Entgelttabelle 1

Laufzeit: 1. Juli 2010 – 31. Mai 2011

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Ä 1	3.730,00 €	3.945,00 €	4.095,00 €	4.345,00 €	4.665,00 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Ä 2	4.920,00 €	5.340,00 €	5.700,00 €	5.895,00 €	6.100,00 €
Ä 3	6.180,00 €	6.530,00 €	6.855,00 €		
Ä 4	7.250,00 €	AT			

Entgelttabelle 2

Laufzeit: ab 1. Juni 2011

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Ä 1	3.842,00 €	4.063,00 €	4.218,00 €	4.475,00 €	4.805,00 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Ä 2	5.068,00 €	5.500,00 €	5.871,00 €	6.072,00 €	6.283,00 €
Ä 3	6.365,00 €	6.726,00 €	7.061,00 €		
Ä 4	7.468,00 €	AT			

5. § 20 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

In Abs. 2 und 3 wird das Wort „Betriebsergebnis“ durch das „Wort „EBITDA“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Inkrafttreten

- a. Der „Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Klinikum Eilbek (TV-Ärzte Eilbek) vom 27. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr.1 vom 8. Mai 2009, tritt zum 1. Juli 2010 wieder in Kraft.
- b. Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 30. Juni 2014 schriftlich gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

- a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 30. Juni 2012 gekündigt werden.
- b. Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 30. Juni 2012 gekündigt werden

Hamburg, 23. April 2010

Für die
Schön Klinik Hamburg GmbH & Co.KG

Der Geschäftsführer

Für den
Marburger Bund
Landesverband Hamburg

1. Vorsitzender

(Dipl.-oec. Hubert Seitz)

(Dr. Frank-Ulrich Montgomery)